

Der Distanzunterricht ergibt sich als Notwendigkeit in Phasen, in denen ein Präsenzunterricht an der Schule nicht oder nur stark eingeschränkt möglich ist. Dieser Leitfaden dient insbesondere dazu, die pädagogischen und organisatorischen Rahmenbedingungen für den Distanzunterricht an der HBG zusammenfassen, um eine verlässliche und verbindliche Grundlage für alle Beteiligten (Lehrer*innen, Schüler*innen, Eltern) zu haben. Aktuell gelten die hier getroffenen Regelungen für die Zeit der Aussetzung des Präsenzunterrichts ab dem 11.01.2021.

Grundlage der schulinternen Regelungen ist die zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG vom 02.10.2020 (Distanzlern-Verordnung).

Distanzunterricht wird hier verstanden als **“Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden”**.

Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schüler*innen. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler*innen wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

(vgl. Distanzlernverordnung, § 2)

Lehrer*innen

... organisieren Lernangebote

- Der Distanzunterricht für die Schüler*innen aller Jahrgänge beginnt am Mittwoch, den 13.01.2021. Grundlage des Distanzunterrichts ist der aktuelle Stundenplan. Das bedeutet: In allen Fächern werden Aufgaben zur Verfügung gestellt. Mehrstündige Fächer stellen mehr Lernangebote als einstündige.
- Unsere zentrale Lernplattform ist Moodle, in der Oberstufe darüber hinaus auch Microsoft Teams (bisher liegen die Nutzungsvereinbarungen der Schüler*innen der Q1 und Q2 vor). Für den sozialen Zusammenhalt kann auch weiterhin schul.cloud dienen.
- Die Schüler*innen erhalten einen „Wochenplan“, der von Montag bis Sonntag gilt. Alle Aufgaben stehen am Montagmorgen zur Verfügung. Die Abgabefrist für die Schüler*innen endet am Sonntag. In der Oberstufe kann davon abgewichen werden, wenn Videokonferenzen per Microsoft Teams stattfinden (s. “Umgang mit Videokonferenzen”).
- Damit es zu keinen organisatorischen Überschneidungen kommt, können die Videokonferenzen nur in der Zeit durchgeführt werden, in der der reguläre Unterricht liegt.
- Alle Fachlehrer*innen sind für die Organisation des Distanzunterrichts in den eigenen Klassen und Kursen verantwortlich. Erleichternd wäre es, sich im Jahrgang abzusprechen und sich bei der Erstellung von Aufgabenstellungen etc. zu unterstützen.
- Die Klassenlehrer*innen haben den Umfang der insgesamt gestellten Aufgaben für ihre Klasse im Blick und unterstützen die Schüler*innen bei der Strukturierung der Arbeitswoche.

... stellen Aufgaben und Arbeitsmaterialien bereit

Die zu erledigende Aufgaben und Arbeitsmaterialien im „Wochenplan“ sollten folgende Kriterien erfüllen:

- **Verständliche Aufgabenstellungen**
Die Schüler*innen sollen ohne zusätzliche Erklärungen verstehen, was von ihnen erwartet wird. Diese Aufgaben knüpfen an das Vorwissen der Schüler*innen an und sind möglichst selbstständig und ohne Unterstützung durch die Eltern zu bewältigen.
- **Angemessener Aufgabenumfang**
Mit Blick auf die Vielzahl an unterschiedlichen Fächern sind zu umfangreiche Aufgabenstellungen pro Fach, aber auch insgesamt zu vermeiden. Weniger ist manchmal mehr! Für die tägliche Lernzeit zu Hause gelten folgende Richtwerte:
 - Jahrgänge 5-8: 3 Stunden
 - Jahrgänge 9/10: 4 Stunden
 - Gymnasiale Oberstufe: 5 bis 6 StundenDies bedeutet z. B., dass für eine 60-Minuten-Stunde in den Jahrgängen 5-8 nur Material für 30 Minuten bereitgestellt wird.
- **Ökonomischer Umgang mit Material**
Die eingeführten Bücher, Arbeitshefte usw. sind weiterhin einzusetzen. Eine Flut von Arbeitsblättern, die zu Hause ausgedruckt werden müssen, ist zu vermeiden.

Schüler*innen dürfen keine Nachteile auf Grund ihrer Lernbedingungen, familiären Hintergründe und häuslichen Situation entstehen.

... geben Feedback und bewerten

Die Schüler*innen erhalten regelmäßig Rückmeldung unter folgenden Gesichtspunkten:

- zeitnah, konkret und beschreibend.
- konstruktiv und wertschätzend, mit Blick auf Gelungenes und Verbesserungsvorschläge.
- reziprok, d.h. Schüler*innen werden Rückmeldungen zu ihrem Lernfortschritt, der Arbeitsbelastung und ihrer aktuellen Befindlichkeit ermöglicht.

Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler*innen. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. (vgl. Distanzlernverordnung, § 6)

... kommunizieren mit Schüler*innen und Eltern

- Die Klassenlehrer*innen vereinbaren mit ihren Schüler*innen bzw. mit deren Erziehungsberechtigten Informations- und Kommunikationswege. Sie nehmen regelmäßig – mindestens einmal pro Woche – mit ihren Schüler*innen Kontakt auf.
- Alle Lehrkräfte bieten zu verlässlichen Zeiten (mindestens einmal pro Woche) „Sprechstunden“ per Telefon, Chat oder Videokonferenz an und kommunizieren diese Sprechzeiten an Schüler*innen bzw. Eltern.

Schüler*innen ...

- nehmen das "Lernen auf Distanz" als verpflichtenden Unterricht wahr, der auf einer Stufe mit dem Präsenzunterricht steht,
- sorgen dafür, dass Bücher, Arbeitshefte und anderes Arbeitsmaterial zu Hause verfügbar sind,
- rufen ihre E-Mails und Aufgaben bei Moodle ab,
- bearbeiten die Aufgaben termingerecht,
- nutzen für den Austausch und die Kommunikation mit den Lehrer*innen die Lernplattform Moodle, die Schulmail und gegebenenfalls schul.cloud,
- melden sich werktags bei Schwierigkeiten mit den gestellten Aufgaben bei den entsprechenden Lehrer*innen.

Eltern ...

- erinnern ihre Kinder an das Abrufen der Aufgaben, E-Mails bzw. der Mitteilungen bei schul.cloud,
- stellen ihren Kindern eine lernförderliche Arbeitsatmosphäre bereit,
- nehmen werktags Kontakt mit den Klassenleitungen bzw. Fachlehrer*innen auf, sollten Kinder Schwierigkeiten bei der Bearbeitung der ihnen gestellten Aufgaben haben,
- loben und motivieren ihr Kind,
- sind nicht verantwortlich für das richtige Bearbeiten der Aufgaben durch ihre Kinder.

Uns ist bewusst, dass ein Distanzunterricht die Präsenz in der Schule in keiner Weise ersetzen kann, insbesondere weil Schule viel mehr leistet als die Vermittlung von Unterrichtsstoff. Bereits im April 2020 formulierte die Leopoldina (Nationale Akademie der Wissenschaften) in einer Stellungnahme:

"Das Lernen zu Hause ist für viele Kinder, Schülerinnen und Schüler weniger effektiv als das Lernen in Schulen. Mit dem „Shutdown“ werden drei wesentliche Funktionen der Schule außer Kraft gesetzt:

- a) die auf das Lernen bezogene Strukturierung des Alltags,
- b) der das Lernen unterstützende und die gesellschaftliche Teilhabe einübende soziale Austausch mit Gleichaltrigen und Lehrkräften,
- c) die professionelle Rückmeldung auf Lernfortschritte.

Die Krise führt somit insgesamt zu einem Rückgang der Betreuungs-, Lehr- und Lernleistungen. Zu befürchten ist auch, dass die Krise die in Deutschland ohnehin stark ausgeprägte soziale Ungleichheit in Bezug auf Zugänge zu Betreuung und Unterricht sowie in Bezug auf Lernleistungen und Bildungserfolge verstärkt."

Dennoch hoffen wir, diesen Aspekten möglichst gut gerecht zu werden und unter den gegebenen Rahmenbedingungen eine bestmögliche Bildung zu unterstützen. Noch mehr hoffen wir, dies möglichst schnell wieder im Präsenzunterricht bei uns an der HBG tun zu können.

Bochum, 11.01.2021

Andrea Bugs (didaktische Leiterin), Kristian Reichstein (Schulleiter)

Anhang:

- Verordnung zum Distanzlernen
- Umgang mit Videokonferenzen

Umgang mit Videokonferenzen an der Heinrich-Böll-Gesamtschule



Grundlagen und Rahmen MSB:

<https://www.schulministerium.nrw.de/themen/recht/schulgesundheitsrecht/infektionsschutz/umgang-mit-videokonferenzen>

Für Lehrkräfte:

1. Um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten, finden an unserer Schule Videokonferenzen in allen Jahrgängen, in denen Office 365 zur Verfügung steht, mit MS Teams statt.
2. Zunächst sollte die Frage geklärt werden, ob alle Schülerinnen und Schüler die technische und räumliche Möglichkeit haben, an einer Videokonferenz teilzunehmen. Ebenso muss sichergestellt sein, dass alle Schülerinnen und Schüler über den passenden Browser bzw. die entsprechende App verfügen.
3. Vor der ersten Konferenz sollten eine Anleitung und die Zugangsdaten für die Videokonferenz per Email verschickt werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich zunächst mit der Bedienung des Videokonferenztools vertraut machen: Wie geht das Mikro an und aus? Wie kann ich in den Chat schreiben? Etc. Es empfiehlt sich, in der ersten Konferenz diese Anwendungen einmal zu erklären und ausprobieren zu lassen.
4. Für alle Videokonferenzen sollten Regeln vereinbart werden. Die Lehrkraft überprüft dann deren Einhaltung. Wer hat sein Mikrofon an? (Am besten nur derjenige, der gerade spricht.) Gibt es eine Kachel, mit der man anzeigen kann, dass man etwas sagen möchte? (Wenn nicht, sollten dafür Regeln vereinbart werden, z.B. in den Chat schreiben, dass man etwas sagen will.)
5. Es muss klar und transparent sein, welches Ziel die Konferenz hat. Dient sie in erster Linie der Beziehungsarbeit, stehen einzelne Themen oder Lernziele im Vordergrund?
6. Sinnvoll ist auch die Implementierung von Ritualen, jeder sagt zu Beginn zum Beispiel kurz, woran er oder sie gerade arbeitet oder gearbeitet hat.
7. Wie soll der Chat genutzt werden? Nur für inhaltliche Anmerkungen und Fragen? Oder soll der Chat dem sozialen Austausch dienen? (Hier besteht die Gefahr, dass sich das leicht verselbständigt).
8. Respektvoller Umgang und Rücksichtnahme: Vielen Schülerinnen und Schülern fällt es möglicherweise zunächst schwer, sich aktiv zu beteiligen. Nicht jeder möchte, dass eigene Lernprodukte in großer Runde diskutiert werden. Es wäre gut, wenn dazu Vereinbarungen getroffen würden.
9. Das Aufzeichnen von Videokonferenzen und Chat-Inhalten ist nicht vorzusehen.
10. Der Termin für eine Videokonferenz wird im idealen Fall eine Woche, mindestens aber zwei Tage im Voraus angekündigt.
11. Die Videokonferenz liegt in der vom Stundenplan vorgegebenen Unterrichtszeit.
12. Sollte die Teilnahme aus technischen, krankheitsbedingten oder anderen Gründen nicht möglich sein, wird die Lehrkraft in Kenntnis gesetzt. Findet in der Oberstufe keine Rückmeldung statt, gilt die Stunde als unentschuldigt.

Für Schüler*innen:

Regeln für unsere Videokonferenzen

Liebe Schülerinnen und Schüler,

wir werden in nächster Zeit immer mal wieder zusammen Videokonferenzen durchführen. Damit das klappt, ist es wichtig, dass wir alle uns an bestimmte Regeln halten, damit wir alle so gut es geht von den Videokonferenzen profitieren können.

Bereite dich gut auf die Videokonferenz vor:

1. Bereite dein Endgerät auf die Konferenz vor. Dies kann bedeuten, dass du die App MS Teams herunterladen oder dich über einen Web-Browser (z.B. Google Chrome oder Firefox) einloggen musst.
2. Falls die Teilnahme nicht sofort funktioniert, überprüfe, ob es mit einem anderen Browser geht. Diese können meist einfach aus dem Internet geladen werden.
3. Schalte einmal die Kamera an und schau, was von dir und deinem Zimmer zu sehen ist. Vielleicht musst du den Platz noch einmal wechseln. Geh an einen Ort, in dem deine Privatsphäre gewahrt bleibt. Achte dabei auf gute Lichtverhältnisse, falls die Kamera an sein soll (Lichtquelle nicht hinter euch).
Es besteht die Möglichkeit, in MS Teams den Hintergrund zu verändern, sodass deine Privatsphäre geschützt ist. Klick hierzu auf die drei Punkte in der Bedienleiste, dann auf „Hintergrundeffekte“.
4. Sprich mit den anderen ab, dass du eine Videokonferenz machst, damit keiner ins Bild geht, der das nicht will und keine Unruhe herrscht.
5. Lege Block und Stift bzw. sonst nötige Unterlagen bereit, falls du dir Informationen aufschreiben möchtest/musst.
6. Sollte dir die Teilnahme aus technischen, krankheitsbedingten oder anderen Gründen nicht möglich sein, wird die Lehrkraft in Kenntnis gesetzt. Findet in der Oberstufe keine Rückmeldung statt, gilt die Stunde als unentschuldig.

Wenn die Konferenz läuft:

1. Logge dich rechtzeitig ein. Wenn die Konferenz noch nicht gestartet wurde, kann es einen Moment dauern, bevor du eingelassen wirst.
2. Prüfe, ob man dich hören und/oder sehen kann. Keine Angst: deinen Test hören die anderen nicht.
3. Orientiere dich in MS Teams. Finde heraus, wo man Bild und Ton aus- und anschalten kann und wie der Chat funktioniert.
4. Bei Betreten der Videokonferenz schreibst du deinen Namen in den Chat. Dies dient der Anwesenheitskontrolle.
5. Schalte nun dein Mikrofon stumm. Es sollte nur derjenige sein Mikrofon angeschaltet haben, der gerade spricht oder sprechen will. Sonst gibt es zu viele Nebengeräusche und die Konferenz wird für alle schwer zu verstehen.
6. Wenn du etwas sagen möchtest, schreibe ein X in das Chatfenster, damit der Moderator das weiß.
7. Teile deinen Bildschirm oder andere Seiten nur, wenn dies verlangt wird.
8. Stellt eure Fragen zunächst am besten im Chatfenster. So wird vermieden, dass alle gleichzeitig reden.
9. Trau dich aber zu reden und deine Fragen zu stellen, wenn du an der Reihe bist. Es ist zunächst etwas komisch, aber man gewöhnt sich nach und nach daran.

WICHTIG:

*Nehmt keinen Ton und kein Audio auf! Dies kann zu großen rechtlichen Problemen führen!
Behandelt andere so, wie ihr selbst behandelt werden wollt!*

Nach der Konferenz

1. Denke daran, das Programm wieder zu schließen.
2. Überprüfe Notizen und mögliche Aufgaben.
3. Überlege, ob alles gut gelaufen ist und was möglicherweise verbessert werden kann.

Danke an Bob Blume für die Anregung zu diesen Regeln. In seinem Blog gibt es noch mehr Informationen und eine Grafik zu den Regeln:

<https://bobblume.de/2020/04/18/unterricht-regeln-fuer-videokonferenzen/>

Mit der Verordnung schafft das Land einen rechtlichen Rahmen für Distanzunterricht bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen. Wesentliche Regelungsgegenstände betreffen die Voraussetzungen, unter denen Distanzunterricht zulässig ist, die Organisation des Distanzunterrichts, die Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern, die Aufgaben der Lehrkräfte und die Leistungsbewertung. Die Verordnung gilt nur für das Schuljahr 2020/2021.

Zu BASS [12-05](#)

Zweite Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 SchulG

Vom 2. Oktober 2020 (GV. NRW. S. 975)

Auf Grund des § 52 Absatz 1 Satz 2 des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), der zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 358) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Schule und Bildung mit Zustimmung des für Schulen zuständigen Landtagsausschusses:

§ 1

Zweck der Verordnung

Der Unterricht in den Schulen soll auch bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen im größtmöglichen Umfang erteilt werden. Hierbei soll das Recht aller jungen Menschen auf schulische Bildung und individuelle Förderung gemäß § 1 des Schulgesetzes NRW auch durch eine geänderte Unterrichtsorganisation verwirklicht werden.

§ 2

Präsenzunterricht, Distanzunterricht

(1) Der Unterricht wird in der Regel als Präsenzunterricht nach den Vorgaben der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen erteilt.

(2) Falls der Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich ist, weil Lehrerinnen und Lehrer nicht dafür eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Unterricht mit räumlicher Distanz in engem und planvollem Austausch der Lehrenden und Lernenden statt (Distanzunterricht). Der Distanzunterricht ist Teil des nach Absatz 1 vorgesehenen Unterrichts.

(3) Distanzunterricht dient dem Erreichen der schulischen Bildungs- und Erziehungsziele durch Vertiefen, Üben und Wiederholen sowie altersgemäß der Erarbeitung neuer Themen und der weiteren Entwicklung von Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler. Er ist inhaltlich und methodisch mit dem Präsenzunterricht verknüpft. Distanzunterricht ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schülerinnen und Schüler wie die Unterrichtsverpflichtung der Lehrkräfte gleichwertig.

§ 3

Organisation des Distanzunterrichts

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter richtet den Distanzunterricht im Rahmen der Unterrichtsverteilung ein und informiert die Schulkonferenz sowie die Schulaufsichtsbehörde darüber.

(2) Der Distanzunterricht beruht auf einem pädagogischen und organisatorischen Plan. Für den Distanzunterricht gelten die Unterrichtsvorgaben des Ministeriums und die schuleigenen Unterrichtsvorgaben gemäß § 29 des Schulgesetzes NRW.

(3) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts kann vorsehen, dass der Präsenzunterricht und der Distanzunterricht von unterschiedlichen Lehrkräften in gemeinsamer Verantwortung und enger Abstimmung erteilt werden.

(4) Soweit es notwendig ist, Präsenzunterricht und Distanzunterricht für einzelne Klassen, Kurse oder Jahrgangsstufen unterschiedlich aufzuteilen, berücksichtigt die Schule die Bedürfnisse der Schülerinnen und Schüler, die stärker als andere auf Präsenzunterricht angewiesen sind, besonders in den Eingangsklassen der Primarstufe sowie den Eingangs- und Abschlussklassen der weiterführenden Schulen.

(5) Distanzunterricht kann aus Gründen des Infektionsschutzes auch für einzelne Schülerinnen und Schüler oder einen Teil der Schülerinnen und Schüler erteilt werden.

- (6) Distanzunterricht soll digital erteilt werden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.
(7) Soweit nötig, stellt die Schule den Schülerinnen und Schülern zur Sicherung eines chancengerechten und gleichwertigen Lernumfelds im Einvernehmen mit dem Schulträger Räume für den Distanzunterricht zur Verfügung.

§ 4

Zusammenarbeit der Schule mit den Eltern

- (1) Die Schule informiert die Eltern über die Organisation des Distanzunterrichts.
(2) Der Plan zur Organisation des Distanzunterrichts ist so angelegt, dass alle Schülerinnen und Schüler außerhalb der Schule unbeschadet des § 3 Absatz 6 für den Distanzunterricht erreichbar sind.
(3) Die Eltern sorgen dafür, dass ihr Kind der Pflicht zur Teilnahme am Distanzunterricht (§ 6 Absatz 1) nachkommt.

§ 5

Aufgaben der Lehrerinnen und Lehrer

Die beteiligten Lehrkräfte gewährleisten die Organisation des Distanzunterrichts und die regelmäßige, dem Präsenzunterricht gleichwertige pädagogisch-didaktische Begleitung ihrer Schülerinnen und Schüler. Sie informieren die Schülerinnen und Schüler regelmäßig über die Lern- und Leistungsentwicklung. Besonders die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer, in den Berufskollegs die für die Koordination in den Bildungsgängen zuständigen Lehrerinnen und Lehrer, achten darauf, dass die Schülerinnen und Schüler durch den Distanzunterricht nicht stärker als durch einen vollständigen Präsenzunterricht gefordert sind.

§ 6

Teilnahme am Distanzunterricht, Leistungsbewertung

- (1) Die Schülerinnen und Schüler erfüllen ihre Pflichten aus dem Schulverhältnis im Distanzunterricht im gleichen Maße wie im Präsenzunterricht.
(2) Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schülerinnen und Schüler. Die im Distanzunterricht erbrachten Leistungen werden in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Leistungsbewertungen im Beurteilungsbereich „Schriftliche Arbeiten“ können ebenfalls auf Inhalte des Distanzunterrichts aufbauen.
(3) Klassenarbeiten und Prüfungen finden in der Regel im Rahmen des Präsenzunterrichts statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht geeignete Formen der Leistungsüberprüfung möglich.

§ 7

Besondere Bestimmungen für das Berufskolleg

- (1) Sofern an Berufskollegs für Bildungsgänge der Berufsschule, in Klasse 11 der Fachoberschule und in Fachschulen im Fachbereich Sozialwesen Unterrichtstage und -zeiten geändert werden müssen, teilt die Schule dies unverzüglich den Ausbildungsbetrieben, den Trägern berufsvorbereitender Bildungsmaßnahmen der Agentur für Arbeit oder den Arbeitgebern sowie den sozialpädagogischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Behindertenhilfe mit.
(2) Die Verantwortung der Eltern für die Teilnahme der Schülerinnen und Schüler am Distanzunterricht erstreckt sich im Berufskolleg auch auf die Mitverantwortlichen für die Berufserziehung. Die Schule informiert auch sie über die Organisation des Distanzunterrichts.

§ 8

Ersatzschulen

Den Ersatzschulen wird empfohlen, nach dieser Verordnung zu verfahren, um das Recht ihrer Schülerinnen und Schüler auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung zu verwirklichen.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2020 in Kraft und am 31. Juli 2021 außer Kraft.